

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bemerkungen: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Aufkündigungstexte 100 000 M., die 68 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 200 000 M., unter Einschluß 250 000 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beiweise Nebenblätter: Landtags-Billage, Beichungsliste der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Hopfplänen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptchristleiter Bernhard Follies in Dresden.

Nr. 199

Montag, 27. August

1923

Die Notverordnung über die Ablieferungspflicht ausländischer Zahlungsmittel.

Die Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgender angeordnet:

s. 1.

Für je zehntausend Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Broterwerbs im Wirtschaftsjahr 1923 bis 1924 vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 410) als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben Gewerbegegenstände den Gegenwert von zwei Mark Gold, alle übrigen natürlichen und juristischen Personenvereinigungen und Vermögensmäßen den Gegenwert von einer Mark Gold in ausländischen Zahlungsmitteln, anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten (§ 4) abzugeben, soweit ihnen in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 ausländische Vermögensgegenstände oder diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten. Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen. Ist am 5. September 1923 der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht gegeben, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teilbeitrage des Broterwerbungsbetrags bemessen, welcher der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Der Betrag ist innerhalb einer Woche nach Friststellung des Zwangsanziehscheidels abzuliefern.

Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August 1923 bestanden haben und bis zum 1. November 1923 geübt werden müssen, können von dem nach Abzug 1 abzuliefernden Betrage insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August 1923 vorhandenen, nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzuliefernde Betrag zehn Mark Gold nicht übersteigt.

s. 2.

Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmäßen, die nach diesem Gesetz nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der wahrgenommenen Zeit seine ausländischen und seine die, den gleichgestellten Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten, bleibt eine Regelung über Art und Umfang ihrer Herausgeltung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel an solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrag von zwei oder einer Mark Gold für je zehntausend Mark des Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge zurückbleibt.

Die Vorschriften des Abzuges 1 finden auch Anwendung, soweit Rohstoffe oder sonstige Vorräte über das gewöhnliche Maß hinaus angesammelt worden sind.

s. 3.

Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geldnoten, Papiergegeld, Banknoten und vergleichliche Auszahlungen, Anweisungen, Scheine, Wechsel undforderungen in ausländischer Währung;

2. nach näherer Bestimmung der Reichsregierung;

a) Anteile an ausländischen Gewerbegegenständen sowie Beteiligungen jeder Art im Ausland;

b) an inländischen oder ausländischen börsen gehandelten Wertpapieren.

Den Vermögensgegenständen des Abzuges 1 Nr. 1 stehen gleich: deutsches Reichsgoldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

s. 4.

Die Ablieferungspflicht ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren der im § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (§ 3 Abzug 2) zu erfüllen. Dabei sind zunächst die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

Stehen bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Abzug 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, so sind an deren Stelle die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Bulgarien, China, Deutsch-Ostreich, Estland, Griechenland, Indien, Lettland, Libanon, Peru, Polen, Rumänien, Serbien, Ungarn, Uruguay.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Wertpapieren sowie der im § 3 Abzug 2 bezeichneten Vermögensgegenstände aus Gold und Silber zur Erfüllung der Ablieferungspflicht trifft die Reichsregierung.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfang die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

s. 5.

Bei verspäteter Ablieferung erhält sich die Ablieferungspflicht um fünf Prozent des

zulässigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Frist, beginnend nachdem seine Säumnis nicht auf Verjährung beruht, so kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise von der Erhöhung absieben oder einen bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückfordern.

s. 6.

Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird ein Dollar mit vier Goldmark zwanzig Goldpfennigen umgerechnet. Die Grundsätze für die Umrechnung der übrigen Währungen in Goldmark ebenso wie die für die Auskunftserteilung bei der Ablieferung von Wertpapieren möglichen Grundlage werden in den Durchführungsbestimmungen (§ 14) festgestellt.

s. 7.

Der Ablieferungspflichtige erhält für die vom ihm abgelieferten Werte Stücke der verbindlichen Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zu einem Kurs, der fünf Prozent unter dem Bezeichnungskurs liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann anstatt dessen die Entschädigung des Gegenwertes wählen im:

a) Reichsmark zum Tauschurte des der Ablieferung vorangehenden Berliner Börsenknoten;

b) Gutschrift auf ein vorbehaltloses Steuerkonto. Das Steuerkonto kann zur Tilgung von Reichsteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwandt werden. Werden die ausländischen Zahlungsmittel bis zum 5. September 1923 abgeliefert, so erfolgt die Gutschrift auf d. S. Steuerkonto mit der Maßgabe,

dass für eingezahlte je 100 M. eine Gutschrift bis zu 125 M. erfolgt.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige in Höhe des Betrages der Gutschrift auf dem Steuerkonto von dem Rücklage nach Art. III, § 1 des Gesetzes über die Verabsiedlung der Goldentwertung in den Steuergesetzen in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 774) bestellt werden.

Die in Abzug 1b vorgesehenen Vergünstigungen kommen somit jedem zugute, der, über seine Ablieferungspflicht hinaus, aber ohne Ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September 1923 abliefern.

s. 8.

Wer weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge abliefern, ohne gemäß § 1 Ab. 3 von der Ablieferungspflicht bestellt zu sein, hat bis zum 15. September 1923 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländischen Vermögensgegenstände sich in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen befunden haben, sowie darüber, was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat.

Die Reichsregierung schreibt Form und Inhalt der Erklärung vor. Sie kann die Erklärung auf weitere als die nach Ab. 1 zu maßenden Angaben aufnehmen und den Kreis der Erfüllungspflichtigen anderweit bestimmen.

Die von der Reichsregierung bestimmte Stellung, die Erfüllungspflichtigen zur Erfüllung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete Auskunft vorzulegen, sie kann ferner eine Prüfung der Bücher und Kästen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Möglichkeit und Vollständigkeit der Erfüllung, ihrer Ergänzung und der Auskunft ist am Gottes Statt zu versichern.

s. 9.

Wer die nach § 8 Ab. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzten Frist abgibt oder auf die in § 8 Ab. 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Ab. 3 verlangte Auskunft verzögert, kann zur Erfüllung seiner Pflicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Die Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwertes von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge verhängt werden.

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid der von der Reichsregierung bestimmten Behörde endgültig festgesetzt.

s. 10.

Mit Gefangen nicht unter sechs Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorzeitig I, die nach § 8 Ab. 1, 2 vorgeschriebene Erfüllung verzögert oder nicht in der gesetzten Frist abgibt; 2. auf wiederholte Vorladung (§ 8 Ab. 3) nicht erscheint; 3. eine auf Grund des § 8 Ab. 3 von ihm verlangte Auskunft verzögert; 4. die Prüfung von Büchern in den Perioden nach § 4 zu widerholt; 5. den Vorschriften des § 4 zu widerholt.

Im besonders schweren Falle ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren und das Höchstmah der Geldstrafen unbeschränkt.

s. 11.

Wer in den in § 8 vorgeschriebenen Erfüllungen oder Auskünften wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei milderen Umständen mit Gefangen nicht unter einem Jahr bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmah der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Sonntagsredner Poincaré.

Gegen Stresemans Reparationszahlen.

Paris, 26. August.

In seiner Rede in Chancy entwarf Poincaré ein Schiedsgericht dessen, was geschehen wäre, wenn Deutschland im Weltkrieg den Sieg davongetragen hätte. Nachdem er alle Länder aufgelistet hatte, die Deutschland nach einem erfolgreichen Kriege unterjocht hätte, betonte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Nachtele erlitten hatten, 42½ Millionen Durchsetz-

ungen von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Nachtele erlitten hatten, 42½ Millionen Durchsetzungen von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Nachtele erlitten hatten, 42½ Millionen Durchsetzungen von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Nachtele erlitten hatten, 42½ Millionen Durchsetzungen von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Nachtele erlitten hatten, 42½ Millionen Durchsetzungen von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzuzahlen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wießlich eine